

2. Nachtragssatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

vom

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 2 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), §§ 3 Absatz 4, 5 Absatz 1 und 2, 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. S. 16), und der §§ 17, 20 Absatz 2 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom 24.08.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 12.12.2024 die folgende Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt erlassen.

§ 1

§ 1 Allgemeines

- (1) § 1 wird entsprechend der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 23.10.20 wie folgt gefasst:

Zur Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung von städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen einschließlich der Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals, der Kosten für den Einsatz Drittbeauftragter (Abfallbeförderer und -entsorger) einschließlich des Aufwandes für die Abfallberatung, die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Abfallverwertung und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns werden für die Abfallwirtschaft nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

§ 2 (Benutzungsgebühren)

- (1) § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der laufenden Benutzungsgebühr wird nach der Anzahl und dem Nutzungsinhalt der angemeldeten Abfallbehälter sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen berechnet. Die nach Monaten bemessenen Gebühren werden nach vollen Monatsbeträgen für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Gebühren betragen:

Gebühren Privathaushalte

Entleerungs- rhythmus	Behälter- volumen	Restabfall	Bioabfall	PPK/ Wertstoffe	Einheit
	Abfallsäcke	4,63 €	2,68 €		- Stk.
2-wöchentlich	40 l	5,17 €	3,08 €		- monatlich
	60 l	7,75 €	4,63 €		- monatlich
	80 l	10,34 €	6,17 €		- monatlich
	120 l	15,51 €	9,25 €		- monatlich
	240 l	31,01 €	18,51 €		- monatlich
	1.100 l	142,14 €	-		- monatlich
	UFC 2 m3	258,44 €	154,21 €	64,00 €	monatlich
	UFC 3 m3	387,66 €	231,32 €	64,00 €	monatlich
	UFC 4 m3	516,88 €	308,43 €	64,00 €	monatlich
	UFC 5 m3	646,09 €	385,53 €	64,00 €	monatlich
4-wöchentlich	40 l	2,58 €			monatlich
	60 l	3,88 €			monatlich
	80 l	5,17 €			monatlich
	120 l	7,75 €			monatlich
	240 l	15,51 €			monatlich
Bedarfsentleerung	240 l	14,28 €	14,28 €		pro Entleerung
	1.100 l	65,64 €			pro Entleerung

Transportgebühren				
Rest- und Bioabfall	Behältergrößen			
2-wöchentlich	40-120 l	240 l	1.100 l	Einheit
bis 15m	1,57 €	3,13 €	14,35 €	monatlich
15-30m	3,13 €	6,26 €	28,70 €	monatlich
30-45m	4,70 €	9,39 €	43,05 €	monatlich
45-60m	6,26 €	12,52 €	57,40 €	monatlich
60-75m	7,83 €	15,65 €	71,75 €	monatlich
75-90m	9,39 €	18,79 €	86,10 €	monatlich
90-105m	10,96 €	21,92 €	100,45 €	monatlich
105-120m	12,52 €	25,05 €	114,80 €	monatlich
120-135m	14,09 €	28,18 €	129,15 €	monatlich
135-150m	15,65 €	31,31 €	143,50 €	monatlich

Papier + Pappe Restabfall	Behältergrößen			
4-wöchentlich	40-120 l	240 l	1.100 l	Einheit
bis 15m	0,78 €	1,57 €	7,18 €	monatlich
15-30m	1,57 €	3,13 €	14,35 €	monatlich
30-45m	2,35 €	4,70 €	21,53 €	monatlich
45-60m	3,13 €	6,26 €	28,70 €	monatlich
60-75m	3,91 €	7,83 €	35,88 €	monatlich
75-90m	4,70 €	9,39 €	43,05 €	monatlich
90-105m	5,48	10,96 €	50,23 €	monatlich
105-120m	6,26	12,52 €	57,40 €	monatlich
120-135m	7,04	14,09 €	64,58 €	monatlich
135-150m	7,83	15,65 €	71,75 €	monatlich

Rest-, Bioabfall, Papier + Pappe	Behältergrößen			
Bedarfsentleerung	40-120 l	240 l	1.100 l	Einheit
bis 15m		1,45 €	6,62 €	pro Entleerung
15-30m		2,89 €	13,25 €	pro Entleerung
30-45m		4,34 €	19,87 €	pro Entleerung
45-60m		5,78 €	26,49 €	pro Entleerung
60-75m		7,23 €	33,12 €	pro Entleerung
75-90m		8,67 €	39,74 €	pro Entleerung
90-105m		10,12 €	46,36 €	pro Entleerung
105-120m		11,56 €	52,99 €	pro Entleerung
120-135m		13,01 €	59,61 €	pro Entleerung
135-150m		14,45 €	66,23 €	pro Entleerung

Gebühren Gewerbe- oder Industriebetriebe

Behälter aus dem Gewerbeabfallbereich, die keine Zusatzleistungen (z.B. Entsorgung sperriger Abfälle, Strauchwerk, etc.) in Anspruch nehmen.

Entleerungsrhythmus	Behältervolumen	Restabfall	Einheit
2-wöchentlich	240 l	14,53 €	monatlich
	1.100 l	71,06 €	monatlich
4-wöchentlich	240l	7,75 €	monatlich
Bedarfsentleerung	240 l	7,20 €	pro Entleerung
	1.100 l	32,76 €	pro Entleerung

Transportgebühr Restabfall/PPK		nach Behältergrößen		
Entleerungsrhythmus	Transportweg	240 l	1.100 l	Einheit
2-wöchentlich	15-30m	6,26 €	28,70 €	monatlich
	30-45m	9,39 €	43,05 €	monatlich
	45-60m	12,52 €	57,40 €	monatlich
	60-75m	15,65 €	71,75 €	monatlich
	75-90m	18,79 €	86,10 €	monatlich
	90-105m	21,92 €	100,45 €	monatlich
	105-120m	25,05 €	114,80 €	monatlich
	120-135m	28,18 €	129,15 €	monatlich
4-wöchentlich	15-30m	3,13 €	14,35 €	monatlich
	30-45m	4,70 €	21,53 €	monatlich
	45-60m	6,26 €	28,70 €	monatlich
	60-75m	7,83 €	35,88 €	monatlich
	75-90m	9,39 €	43,05 €	monatlich
	90-105m	10,96 €	50,23 €	monatlich
	105-120m	12,52 €	57,40 €	monatlich
	120-135m	14,09 €	64,58 €	monatlich
Bedarfsentleerung	15-30m	2,89 €	13,25 €	pro Entleerung
	30-45m	4,34 €	19,87 €	pro Entleerung
	45-60m	5,78 €	26,49 €	pro Entleerung
	60-75m	7,23 €	33,12 €	pro Entleerung
	75-90m	8,67 €	39,74 €	pro Entleerung
	90-105m	10,12 €	46,36 €	pro Entleerung
	105-120m	11,56 €	52,99 €	pro Entleerung
	120-135m	13,01 €	59,61 €	pro Entleerung
135-150m	14,45 €	66,23 €	pro Entleerung	

PPK = Papier, Pappe, Kartonagen

Wertstoffe = stoffgleiche Nichtverpackungen, gelbe Tonne/ gelber Sack

UFC = Unterflurcontainer

Stk. = Stück

Kombinationen der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter können nur ohne bzw. mit gleichartigem Transportweg gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind die 1.100 l-Papierbehälter. Der Transportweg ist auf eine Länge von höchstens 150 m begrenzt (§ 14 Absatz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt).

Ein MGB darf auf der Grundstücksgrenze stehen, wenn

- a) die Grundstücksgrenze direkt an die Fahrbahn mündet. Ausgenommen hiervon sind MGBs in Müllboxen.
- b) der Gehweg zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn schmaler als 2,00 m ist.
- c) dies auf Grund von Baustellen im öffentlichen Raum bzw. Gefahrensituationen erforderlich ist.

Transportweg ist der Weg von der an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzenden vorderen Grundstücksgrenze bis zum Standort des Abfallbehälters auf dem Grundstück, soweit keine ordnungsgemäße Befahrbarkeit durch ein Entsorgungsfahrzeug gegeben ist. Bei befahrbaren Wohnwegen gilt die Kante des Wohnweges als Fahrbahnkante.“

(2) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bedarfsentleerungen von Bioabfallbehältern unter 240 l Fassungsvermögen und Unterflurcontainern werden nach Auslagenersatz berechnet.“

§ 2

§ 4 (Gebühren für die Gestellung und die Beförderung von Containern sowie Big Bags)

(1) § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Mietgebühr pro Container beträgt einheitlich für alle Größen jeweils 45,00 € pro Monat.

(2) § 4 Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Anschaffungs- und Entsorgungskosten für Big Bags werden nach Auslagenersatz erhoben. Für die Beförderungsleistung eines Big Bags erhebt die Stadt Norderstedt eine Gebühr in Höhe von 27,00 €.“

§ 3

§ 6 (Gebühren für sonstige Abfälle und Verwaltungskostenaufschlag)

(1) § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Stadt erhebt zur Abgeltung der ihr entstehenden Verwaltungskosten zusätzlich zu dem jeweiligen Auslagenersatz für die Entsorgungskosten pro Vorgang eine Gebühr von 10,90 € (§ 6 Absatz 1).“

(1) § 6 erhält einen dritten Absatz in folgender Fassung:

„In Fällen einer Bedarfsentleerung eines Behälters für Bioabfall, Wertstoffe (gelber Sack/gelbe Tonne) oder für Papier und Pappe als Restabfall aufgrund einer Fehlbefüllung mit Stör- oder Fremdstoffen erhebt die Stadt zusätzlich zur Bedarfsentleerungsgebühr pro Vorgang eine Gebühr von 10,90 € (§ 6 Absatz 1).“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt

gez.

Elke Christina Roeder Oberbürgermeisterin